

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 20. Juli 2017 – VIII 520 - 513-00000-2015/029-020 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 335

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- a) des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist,
- b) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist, einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinvestitionen,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist,
- e) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5) geändert worden ist,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/891 (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4) geändert worden ist,
- h) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,

- i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 50) geändert worden ist,
- j) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und beihilferechtliche Nachfolgeregelungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- k) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- l) des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- m) des Landeshaushaltsgesetzes und
- n) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden bis 10 000 Einwohner, Förderbereich 1, sowie der Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien, Förderbereich 2.

- 1.2 Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 1 ist es, die spezifischen Potenziale des ländlichen Raumes gezielt so zu stärken, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis findet und somit ein attraktiver Lebensraum geschaffen wird.
- 1.3 Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 2 ist es, eine Beräumung der mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaft oder eine Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien zu ermöglichen. Eine fachgerechte Beräumung und Entsorgung der Abfälle oder eine Deponierekultivierung dient der Reduzierung der Gefährdungspotenziale für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und somit direkt dem Schutz der Umwelt. Gleichzeitig wird das Ortsbild aufgewertet und die Lebensqualität für die Bevölkerung erhöht.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

und wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für Maßnahmen des Förderbereichs 1 und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Maßnahmen des Förderbereichs 2 getroffen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 1 folgende Maßnahmen in den Hauptorten ausgewählter Grundzentren (siehe Anlage):

Anlage

2.1.1 die Errichtung und Änderung von öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere

- a) Schulen,
- b) Kindertagesstätten,
- c) Begegnungszentren,
- d) Mehrgenerationshäuser,
- e) weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen,
- f) soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft,

2.1.2 die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller oder ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung,

2.1.3 die Gestaltung öffentlicher Bestandteile von historischen Ortskernen sowie die Herstellung und Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze,

2.1.4 das Anlegen von Stadtteilparks und sonstigen öffentlichen Grünflächen und

2.1.5 die Sanierung und Entwicklung oder Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen, wenn ein konkretes Konzept zur Nachnutzung vorliegt. Die Maßnahmen sollten hierbei der Beseitigung von Kontaminationen, dem Abriss dauerhaft leer stehender Gebäude und Infrastruktur oder der Herstellung der Infrastruktur zur Nachnutzung dienen.

2.2 Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 2

2.2.1 Maßnahmen im ländlichen Raum zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen, deren Nachnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar ist, wie

- a) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen, soweit diese kumuliert einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vorzubereitenden oder zu begleitenden Maßnahmen nicht überschreiten,
- b) die Beräumung der Flächen und

- c) die Entsorgung von Abfällen, die sich auf den Flächen befinden;

2.2.2 Maßnahmen im ländlichen Raum zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien oder -deponieabschnitten, die sich jeweils in der Stilllegungsphase befinden und deren Ablagerungsbetrieb im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1997 eingestellt wurde, wie

- a) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme, soweit diese kumuliert einen Anteil von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten und
- b) die mit der Rekultivierung in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen einschließlich der Fremdüberwachung als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Baumaßnahmen.

2.3 Die Kumulierung von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1:

Die Förderung richtet sich an die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegten Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden bis 10 000 Einwohner. Für öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen können auch gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts Zuwendungsempfänger sein.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2:

Zuwendungsempfänger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern (unter anderem Gemeinden, Ämter, Landkreise). Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann, auf schriftlichen Antrag, in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks (DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden (RUBIKON) gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Maßnahmen des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

4.3 Die Maßnahmeplanung muss erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können. Der Maßnahmeträger hat Sorge zu tragen für eine zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme und die termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.

4.4 Eingereichte Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 müssen einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechend Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leisten. Die Maßnahmen sollen der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen, indem sie unter Berücksichtigung der im ILEK aufgeführten Ziele zur funktionalen Stärkung und Aufwertung von perspektivisch wichtigen Siedlungsbereichen beitragen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Förderbereich 1 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 10 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.

4.6 Der Förderung von Schulen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zu Grunde gelegt. Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt aufgrund einer Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sonstige bildungsbezogene Maßnahmen werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.

4.7 Zuwendungen für Maßnahmen nach Förderbereich 2 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 25 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.

4.8 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2 müssen Eigentümer der antragsgegenständlichen Siedlungsabfalldeponie oder devastierten Fläche sein.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Un-

vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen betragen gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 100 Prozent (75 Prozent durch EU-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung (25 Prozent) erfolgt durch nationale Mittel (öffentlich-rechtliche Körperschaft).

5.4 Für die Förderung von Erschließungsanlagen nach Förderbereich 1 gelten folgende Förderobergrenzen:

Erläuterung	Obergrenzen
Öffentliche Erschließungsanlagen (nach Nummer 2.1.3)	185 EUR/m ²
Öffentliche Grünanlagen (nach Nummer 2.1.4)	65 EUR/m ²

5.5 Nicht zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Förderbereich 1 sind:

5.5.1 personelle und sachliche Ausgaben der Gemeindeverwaltung einschließlich der von der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,

5.5.2 Honorarkosten durch Übertragung der gemeindlichen Aufgaben an einen Dritten zur Durchführung und Abwicklung der Förderung,

5.5.3 Ausgaben für Maßnahmen an kommunalen Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden, die zukünftig als kommunale Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen,

5.5.4 Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt und fördert,

5.5.5 Maßnahmen an kommunalen oder vereinseigenen Sportstätten,

5.5.6 Ausgaben für Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen,

5.5.7 Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,

5.5.8 Entgelte für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung der Maßnahmen und

5.5.9 Baunebenkosten, sofern diese bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen Anteil von 18 Prozent der förderfähigen Baukosten und bei Erschließungsmaßnahmen einen Anteil von 15 Prozent der förderfähigen Baukosten überschreiten. Honorare, die der Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben; im Übrigen sind Honorare nach der HOAI nur in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes förderfähig.

5.6 Nicht zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Förderbereich 2 sind:

5.6.1 Ausgaben für die Beräumung von Abfallablagerungen, welche schuldhaft durch den Antragsteller oder durch Naturereignisse verursacht wurden,

5.6.2 regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Antragstellers,

5.6.3 Eigenleistungen (Arbeitsleistungen und Materialbereitstellung) des Antragstellers,

5.6.4 Ausgaben für Nachsorgemaßnahmen bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2,

5.6.5 Ausgaben für Planung und planungsbezogene Boden- und Grundwasseruntersuchungen, sofern diese alleiniger Antragsgegenstand sind und

5.6.6 Kosten entsprechend den Nummern 5.5.7 und 5.5.8.

5.7 Sicherheitseinhalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinhalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen.

5.8 Sofern es sich bei den Zuwendungen im Einzelfall um Beihilfen handelt, sind grundsätzlich nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die den jeweils geltenden Beihilfavorschriften entsprechen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach den Förderbereichen 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung der Zuwendung für die jeweilige Maßnahme.

6.2 Vergabe

6.2.1 Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Maßgeblich zu beachten sind die Bestimmungen des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Der Wertgrenzenerlass ist anzuwenden.

6.2.2 Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber wird abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) unter 100 000 Euro eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen. Bei Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) ist durch den privaten Auftraggeber eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn es sich um Leistungen handelt, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen. In allen anderen Fällen von Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) wird abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung der privaten Auftraggeber von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen:

- a) es handelt sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes (unterschwellige Vergaben) oder
- b) der Zuwendungsempfänger trägt mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens aus eigenen Mitteln.

Der Zuwendungsempfänger hat für jeden Auftrag mindestens drei Angebote einzuholen. Davon abweichend können Leistungen einschließlich Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft oder beauftragt werden.

6.3 Baufachliche Prüfung

6.3.1 Maßnahmen der Förderbereiche 1 und 2 unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einer baufachlichen Prüfung. Sie erfolgt bei Tiefbaumaßnahmen nach dem Förderbereich 1 durch die Straßenbaubehörden des Landes, im Übrigen durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

6.3.2 Abweichend von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) erfolgt eine Beteiligung ausschließlich nach

- a) Nummer 3
(Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
- b) Nummer 4
(Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
- c) Nummer 5
(Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen),
- d) Nummer 6
(Prüfung der Bauunterlagen).

In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen auch während der Bauausführung oder der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die baufachliche Prüfung nach Nummer 5 der ZBau ist die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen sowie – insbesondere bei öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nummer 2.1.1 – ein vom Zuwendungsempfänger erstelltes Raum- und Funktionsprogramm nach Nummer 6.1.1 der ZBau.

6.4 Die gewährten Zuwendungen für Maßnahmen nach dem Förderbereich 1 dürfen nicht über ein städtebauliches Sonder- oder Treuhandvermögen abgewickelt werden.

6.5 Bei Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein Banksperrkonto sind mit der Mittelanforderung ein Nachweis mit Angaben zum vereinbarten Sperrkonto sowie bei Hinterlegung durch den Auftragnehmer das Original des Einzahlungsbeleges vorzulegen.

6.6 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, zu beachten.

6.7 Die Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Näheres regelt die Anlage 11 der Dienstanzweisung ELER II investiv.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag ist für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 bis zum 31. März oder 30. September, für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 2 bis zum 28./29. Februar oder 30. September eines jeden Jahres über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Alle Formulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

7.2 Für die Maßnahmen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

7.2.1 Förderbereich 1

- a) bei Zuwendungen an Gemeinden eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts für öffentliche Gemeinbedarfeinrichtungen (Nummer 2.1.1) eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,

- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Maßnahme,
- d) bei Schulen (Nummer 2.1.1) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes,
- e) bei sonstigen Bildungseinrichtungen (Nummer 2.1.1) ein Konzept sowie ein Bedarfsnachweis,
- f) bei Kindertageseinrichtungen (Nummer 2.1.1) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- g) Raum- und Funktionsprogramm (Nummer 6.3.2).

7.2.2 Förderbereich 2

- a) bei Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Maßnahme,
- d) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 eine verbindliche verwaltungsrechtliche Entscheidung über die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit der Maßnahme von der zuständigen Umweltbehörde und
- e) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ein bestandskräftiger Bescheid des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit der Maßnahme feststellt.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin. Es erlässt bei Maßnahmen des Förderbereichs 1 den Bewilligungsbescheid mit Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und bei Maßnahmen des Förderbereichs 2 mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförde-

rung an kommunale Körperschaften (VV-K) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises über die Einnahmen und Ausgaben (Belegliste nach profil eler) einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.4.2 Die Auszahlung kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers auch in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und von ihm geleistet worden sind; im Zuwendungsbescheid kann insoweit von den Bestimmungen in Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie Nummer 1.4 der ANBest-P abgewichen werden.

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist. Eine Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Eingang des Kofinanzierungsanteils auf das angegebene Konto.

7.4.4 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass der Zuwendungsempfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der AGVO einzustufen sein könnte, kann vor einer Auszahlung ein geeigneter Nachweis darüber angefordert werden, dass der Zuwendungsempfänger nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten ist. Der Nachweis ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen oder zu testieren.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K sowie Nummer 6.1 der ANBest-P ist mit der letzten Mittelanforderung auch der Verwendungsnachweis zu erstellen und durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

7.5.2 Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-K sowie Nummer 6.2 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Schlussrate sowie der Einnahmen. Der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung der Schlussrate gilt durch die mit der letzten Mittelanforderung eingereichte Einzelausgabenaufstellung als erbracht.

7.5.3 Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-P sind nur die zur letzten Mittelanforderung gehörenden Unterlagen einzureichen.

7.5.4 Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften.

7.7 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen und Auskünfte einholen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die ELER-Fondsverwaltung,
- die zuständige Bewilligungsbehörde,
- das Finanzministerium,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

sowie weitere von diesen zu Prüfzwecken beauftragte Stellen.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage
(zu den Nummern 2.1 und 3.1)

Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1

- Altentreptow
- Barth
- Binz
- Boizenburg
- Bützow
- Burg Stargard
- Crivitz
- Dargun
- Eggesin
- Friedland
- Gadebusch
- Gnoien
- Grabow
- Heringsdorf
- Jarmen
- Kröpelin
- Kühlungsborn
- Laage
- Loitz
- Lübz
- Malchin
- Malchow
- Marlow
- Neubukow
- Neukloster
- Neustadt-Glewe
- Penzlin
- Plau am See
- Putbus
- Rehna
- Reuterstadt Stavenhagen
- Röbel (Müritz)
- Sanitz
- Sassnitz
- Schönberg
- Schwaan
- Sternberg
- Strasburg
- Torgelow
- Wittenburg
- Zarrentin